

Entgeltordnung für die Kleinschwimmhalle und die Sauna der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 10.07.2014 für die Kleinschwimmhalle und die Sauna der Gemeinde Harrislee gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

§ 1

I. Schwimmhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Einzeleintritt</u> | |
| a) für Erwachsene (Badezeit: 1 Stunde) | 3,00 € |
| Badezeit 2 Stunden: | |
| b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 3,00 € |
| c) für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 3,00 € |
| d) für Studenten und Vollzeit-Schüler | 3,00 € |
| e) für Teilnehmer(innen) am Bundesfreiwilligendienst bzw. am Freiwilligen Sozialen Jahr | 3,00 € |
| f) für Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 | 3,00 € |
| g) für Leistungsempfänger(innen) nach dem SGB II und XII | 3,00 € |
| 2. <u>Familienkarte</u> (Badezeit: 1 Stunde) | |
| a) 2 Erwachsene und 2 Kinder | 7,20 € |
| b) 1 Erwachsener und 3 Kinder | 6,00 € |
| c) jedes weitere Kind | 1,20 € |
| 3. <u>Zehnerkarte</u> | 24,00 € |
| 4. <u>Jahreskarte</u> | 150,00 € |
| 5. <u>Gruppen (ab 10 Personen)</u> | |
| a) Erwachsene | 2,40 € |
| b) Kinder/Jugendliche (incl. Begleitperson(en)) | 1,20 € |
| 6. <u>Vereine – je Übungsstunde</u> | |
| a) ortsansässig, Erwachsene | 35,00 € |
| b) ortsansässig, Kinder/Jugendliche | 30,00 € |
| c) ortsfremde e. V. | 45,00 € |
| d) ortsfremde nicht e. V. | 60,00 € |
| e) kommerzielle Nutzung | 75,00 € |

II. Sauna (Nutzungszeit: 3 Stunden)

- | | |
|--|---------|
| 1. <u>Einzeleintritt</u> | |
| a) für Erwachsene | 6,00 € |
| b) für Ermäßigte nach den Buchstaben 1. b) bis 1. g) | 3,00 € |
| 2. <u>Zehnerkarte</u> | 50,00 € |
| 3. <u>Vereine - je Nutzung</u> | |
| a) ortsansässig, Erwachsene | 48,00 € |
| b) ortsfremde e. V. | 55,00 € |
| c) ortsfremde nicht e. V. | 65,00 € |

§ 2

1. Die Entrichtung des Entgelts erfolgt durch Lösung von Wertmarken (automatischer Wertmarkengeber). Die Wertmarken berechtigen zur Benutzung der Badeeinrichtungen.
2. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne zuvor das festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben, hat das Vierfache des in dieser Entgeltordnung jeweils festgesetzten Einzeleintritts zu zahlen. Dies gilt nicht im Falle des Nachlösens (§ 3 Nr. 1).
3. Zehner- und Jahreskarten sind bei der Gemeindeverwaltung Harrislee im Bürgerhaus erhältlich.
4. Bei allen Tarifen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
5. Die Ermäßigungstatbestände nach § 1 Nr. 1. c) bis 1. g) werden nur bei Vorlage eines amtlichen Nachweises gewährt.

§ 3

1. Jede Überschreitung der Benutzungsdauer verpflichtet den Badegast zur Nachlösung nach den Entgeltsätzen des § 1.
2. Die aus der Badeordnung ersichtliche Benutzungsdauer errechnet sich aufgrund der vom Bedienungspersonal festgesetzten Zeiten.
3. Die Badezeit endet jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
4. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit.
5. Für einen verlorenen Schrankschlüssel ist eine Kostenerstattung von 10,00 € zu zahlen.

§ 4

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.
2. Bei Kinder- und Jugendlichengruppen richtet sich die Anzahl der volljährigen Begleitpersonen nach Alter, Anzahl und evtl. Besonderheiten (z. B. Behinderung) der Kinder bzw. Jugendlichen.
3. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten wird bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Merkmal „B“ die kostenlose Nutzung gewährt.
4. Jahreskarten sind nicht übertragbar und daher nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Die Gültigkeit von Jahreskarten beginnt am Tage der Ausstellung und läuft ein Zeitjahr. Bei vorübergehender Schließung der Schwimmhalle aufgrund von Reparaturarbeiten oder anderen zwingenden Gründen werden keine Ersatzleistungen gewährt.

§ 5

1. Bei vereinsmäßiger oder kommerzieller Nutzung zählt als Übungsstunde die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmhalle bzw. der Sauna.

2. Übungs- bzw. Nutzungsstunden für Vereine werden auch dann abgerechnet, wenn die reservierten Übungs-/Nutzungsstunden nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Kündigungsfrist von reservierten Übungs-/Nutzungszeiten für Vereine oder kommerzielle Nutzungen beträgt vier Wochen zum Monatsende.

§ 6

Der Bürgermeister kann aus sozialen oder Werbegründen auf Antrag Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 7

1. Die Entgeltfestsetzung bei Tatbeständen, die in dieser Entgeltordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, erfolgt von Fall zu Fall unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenlage.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Harrislee, den *11.07.2014*


Martin Ellermann
Bürgermeister